

Strafrecht

§§ 44 Abs. 1, 62 Abs. 3 StGB.

Die Regelung der Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten (§ 44 StGB) darf in ihrer auf die konsequente strafrechtliche Bekämpfung dieser Delikte gerichteten Wirkung nicht durch eine ungerechtfertigte Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB beschränkt werden. Liegen z. B. drei Vorstrafen mit Freiheitsentzug (Freiheitsstrafen und Arbeitserziehung), darunter zwei mehrjährige Freiheitsstrafen vor, sind die Abstände zwischen den Entlassungen aus dem Strafvollzug und den neuen Straftaten relativ kurz und ist die erneute vorsätzliche Straftat nicht geringfügig, sind die Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB nicht gegeben.

OG, Urteil vom 9. Dezember 1975 — 5 Zst 14/75.

Der dreimal vorbestrafte Angeklagte hat am 31. Mai 1975 die Zeugin E., die mit dem Fahrrad unterwegs war, angehalten, ihr ins Gesicht gefaßt und ihr Mund und Nase zgedrückt. Da sich die Zeugin zur Wehr setzte, faßte der Angeklagte kräftiger zu und verletzte sie dabei. Die Zeugin fiel mit dem Fahrrad um und rief um Hilfe. Der Angeklagte forderte sie auf, mit in den Wald zu kommen, weil er mit ihr Geschlechtsverkehr ausüben wollte. Infolge des heftigen Schreiens der Zeugin ließ der Angeklagte von ihr ab und entfernte sich.

Die Zeugin erlitt eine leichte Gehirnerschütterung, eine Prellung im linken Stirn-Scheitel-Bereich, eine Unterblutung des linken Oberlides und der Wange sowie eine Prellung des linken Schultergelenks und des Ellenbogens.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß §§ 115 Abs. 1, 44 Abs. 1, 62 Abs. 3 StGB) zur Bewährung mit Arbeitsplatzbindung, beides auf die Dauer von zwei Jahren, unter Androhung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr für den Fall der Nichtbewährung.

Mit dem zuungunsten des Angeklagten gestellten Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts werden Verletzung des Gesetzes und gröblich unrichtige Strafe durch Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 3 StGB) gerügt. Der Antrag ist begründet.

Aus den Gründen :

Das angefochtene Urteil verletzt durch die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB das Gesetz und ist dadurch zugleich im Strafausspruch gröblich unrichtig (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 StPO).

Ausgehend davon, daß das Verfahren bereits durch den Staatsanwalt eingestellt worden ist, soweit es den Rücktritt von der versuchten Vergewaltigung betrifft, hat das Kreisgericht zutreffend erkannt, daß das Verhalten des Angeklagten außerdem eine vorsätzliche Körperverletzung nach § 115 Abs. 1 StGB darstellt, für die er zu bestrafen ist. Es hat auch beachtet, daß auf Grund der Vorstrafen des Angeklagten die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 StGB vorliegen und daher dieser Strafrahmen maßgeblich ist. Diese Konsequenz aus den mehrfachen beträchtlichen Vorstrafen des Angeklagten hat das Kreisgericht jedoch durch die ungerechtfertigte Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB beseitigt. Indem es zur Begründung dafür den Rücktritt von der versuchten Vergewaltigung herangezogen hat, bewertet es diesen Umstand unzulässigerweise zweimal zuungunsten des

Angeklagten: Einmal hat er berechtigterweise zur Strafbefreiung bei der versuchten Vergewaltigung (und insoweit zur Einstellung des Strafverfahrens) geführt; das zweite Mal ist er dazu verwendet worden, die außergewöhnliche Strafmilderung zu rechtfertigen. Damit ist aber zugleich der Ausgangspunkt völlig ins Gegenteil verkehrt worden; denn trotz des strafbefreienden Rücktritts vom Versuch der Vergewaltigung bleibt als negatives Motiv für die Körperverletzung bestehen, daß diese in Verwirklichung des Vergewaltigungsvorsatzes des Angeklagten begangen worden ist.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs ist u. a. auch § 44 StGB, der die Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten regelt, wirksamer zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger gegen wiederholt straffällige Täter, die aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren ziehen, sondern die gesellschaftliche Disziplin erneut mißachten und wieder straffällig werden, ausgestaltet worden. Diese Maßnahme zur konsequenten Bekämpfung dieser Straftaten im Interesse der weiteren Zurückdrängung der Kriminalität darf nicht durch eine ungerechtfertigte Anwendung der Bestimmungen über die außergewöhnliche Strafmilderung in ihrer Wirkung beschränkt werden. Die Voraussetzung, daß sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat (§ 62 Abs. 3 StGB), ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Der Angeklagte hat drei Vorstrafen mit Freiheitsentzug, darunter zwei mehrjährige Freiheitsstrafen. Die letzte Verurteilung geschah wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern. Die zu bestrafende Körperverletzung ist im Zusammenhang mit einer versuchten Sexualstraftat entstanden; das bleibt von Bedeutung.

Außerdem befand sich der Angeklagte erst etwa ein Jahr wieder in Freiheit. Die Abstände zwischen der Entlassung aus dem Strafvollzug und der letzten bzw. vorletzten Straftat sind relativ kurz. Die guten Leistungen des Angeklagten in seiner beruflichen Tätigkeit können nicht aufwiegen, daß er gegenüber der sozialistischen Gesetzlichkeit sehr labil ist und mehrfach schwerwiegende Straftaten, u. a. zwei Verbrechen, begangen hat.

Die vom Angeklagten begangene Körperverletzung ist keineswegs geringfügig. Sie geschah überfallartig auf offener Straße gegenüber einer 57jährigen Frau. Auch die eingetretenen Verletzungen und das Motiv sind nicht als so wenig gewichtig zu beurteilen, daß Charakter und Ausmaß dieser Straftat die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB rechtfertigen würden. Der Angeklagte ist daher für die Körperverletzung nach § 44 Abs. 1 StGB zur Verantwortung zu ziehen, der Freiheitsstrafen von einem bis zu fünf Jahren vorsieht.

Unter Beachtung des Ausmaßes der vorsätzlichen Körperverletzung, der zur Bewertung der Vorstrafen des Angeklagten dargelegten Fakten sowie im bestimmten Maße seiner positiven Arbeitsleistungen wird eine Freiheitsstrafe von etwa einem Jahr und sechs Monaten als das der sozialistischen Gerechtigkeit entsprechende Strafmaß beurteilt.

Um die spätere Wiedereingliederung zu unterstützen, ist außerdem auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Volkspolizei nach § 48 StGB zu erkennen, da der Angeklagte erneut eine vorsätzliche Straftat begangen hat, nachdem er schon zweimal wegen Verbrechen bestraft ist.